

Antrag zum TOP A.5.2

CDU-FDP Gruppe
im Rat der Gemeinde Wangerland
Dieter Behrens-Focken • Gruppenvorsitzender

Dieter Behrens-Focken • Mederns 36 • 26434 Wangerland

Gemeinde Wangerland
Herrn Bürgermeister Björn Mühlena

per mail an: bjoern.muehlena@wangerland-online.de

Mederns 36
26434 Wangerland

Tel.: 04463 55003
Fax: 04463 55010
behrens-focken@t-online.de

5. November 2018

Antrag der CDU-FDP Gruppe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-FDP-Gruppe beantragt, in der Gebührentabelle für die Straßensondernutzungsgebühren neben den Parametern Dauer der Sondernutzung und Gewicht der Fahrzeuge zusätzlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge zu berücksichtigen.

Hier sollte für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis einschließlich 40 km/h ein reduzierter Satz erhoben werden.
Wir schlagen vor, für diese Fahrzeuge den Gebührensatz zu halbieren.

Begründung:

In verschiedenen Veranstaltungen ist uns erklärt worden, dass die Belastung der Straßen nicht ausschließlich vom Gewicht der Fahrzeuge abhängt, sondern unter anderem auch von der Geschwindigkeit der Fahrzeuge und der Gewichtsverteilung über die Aufstandsfläche der Reifen.

Aus diesem Grund halten wir eine weitere Differenzierung der Gebührentabelle für angebracht.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h eignet sich als Abgrenzung des landwirtschaftlichen Verkehrs, der normalerweise sowohl mit geringerer Geschwindigkeit als auch mit geringerem Bodendruck aufgrund größerer Aufstandsfläche der Reifen stattfindet, zum gewerblichen Güterverkehr, der mit höherer Geschwindigkeit und höherem Bodendruck aufgrund geringerer Aufstandsfläche bei hohem Reifennendruck die Straßen stärker belastet.

Mit freundlichen Grüßen,

Dieter Behrens-Focken

Anlage zum TOP A.5.2

Markus Gellert · Gemeinde Wangerland

Von: thorsten hinrichs <t.hinrichs@landkreis-friesland.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. November 2018 14:48
An: Markus Gellert · Gemeinde Wangerland
Betreff: WG: Antrag der CDU-FDP-Gruppe
Anlagen: 20181114142054656.pdf

Moin Markus,

selbstverständlich komme ich gerne der Bitte der Gemeinde nach, muss aber betonen, dass die entsprechende Satzung und natürlich auch der darin verankerte Gebührentarif im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde liegen und ich mich in meiner Bewertung nur auf grundsätzliche und praktische Erwägungen auch aus straßenverkehrsrechtlicher (und weniger straßenrechtlicher!) Sicht beschränke!

Zunächst einmal ist logisch, dass Art und Umfang der Inanspruchnahme der gewichtsbeschränkten Straßen bei der Bemessung der Gebühr eine Rolle spielen (können), so dass Aspekte wie Dauer der Nutzung, Intensität der Nutzung (ggf. Anzahl der Fahrten, Frequenz), aber auch Gewichte, Geschwindigkeiten und/oder Achslasten der Fahrzeuge eine Rolle spielen können, somit ist der Ansatz des vorliegenden Antrages der CDU-FDP-Gruppe grundsätzlich richtig. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass beispielsweise das tatsächliche Gewicht der Fahrzeuge ein Indikator sein dürfte, nicht hingegen das (technisch oder rechtlich) zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge, ist dieses doch für die Belastung der Straße von sicherlich untergeordneter Bedeutung. Im Ergebnis überzeugt aus meiner Sicht ebenso nicht das Abstellen auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge (gemeint ist sicherlich die bbH, d.h. die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit), sondern allenfalls auf die tatsächliche Geschwindigkeit (Praxisnähe und Kontrollierbarkeit einer derartigen Regelung außen vor lassend). In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass ohnehin bei der Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung zum Befahren gewichtsbeschränkter Straßen im Rahmen der Beteiligung des Straßenbaulastträgers eine Auflage festgesetzt wird, wonach die Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h (ggf. gar Schrittgeschwindigkeit, je nach in Anspruch genommener Straße) zu beachten haben. In der Praxis würde somit ein gesonderter Tarif für best. Fahrzeuge mit bbH von max. 40 km/h ins Leere laufen bzw. wäre von den davon nicht erfassten Haltern anderer Fahrzeuge zu beanstanden (wäre doch das Maß der Inanspruchnahme der Straßen zumindest hinsichtlich der Geschwindigkeiten identisch).

Mit freundlichem Gruß
Thorsten Hinrichs

Landkreis Friesland
Fachbereich Straßenverkehr
Am Bullhamm 13
26441 Jever

Telefon: 04461 / 919 - 8710
Fax: 04461 / 919 - 8328
mailto:t.hinrichs@landkreis-friesland.de oder mailto:transport@landkreis-friesland.de
www.friesland.de

Öffnungszeiten:
mo 08.00 - 12.00 Uhr
di 08.00 - 15.00 Uhr
mi 08.00 - 12.00 Uhr
do 08.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 17.00 Uhr fr 08.00 - 12.00 Uhr